

# BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Versicherungsnummer	BKZ
---------------------	-----

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Bearbeitungskennzeichen (BKZ) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben



Postanschrift:  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Hauptverwaltung: Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2 • ☎ (0 30) 8 65-1  
Fax (0 30) 86 52 72 40 • T-Online \*BfA# • http://www.bfa-berlin.de

Betriebsnummer des Arbeitgebers									

Betriebsnummer der Krankenkasse									

## Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte aus nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (§ 23b Abs. 2 Satz 7 SGB IV)

### Angaben zum Versicherten

Name	Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname	Frühere Namen

Das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielte Arbeitsentgelt (Wertguthaben) in Höhe von \_\_\_\_\_ DM ist in dem nachstehend genannten Umfang als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen:

Zeitraum						Arbeitsentgelt in vollen DM
vom		bis				
Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr		

Gesamtumfang:  
beitragspflichtige Arbeitsentgelte

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

beitragspflichtige Einmalzahlung in der Rentenversicherung

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verwendung des Wertguthabens nach § 10 Abs. 5 Altersteilzeitgesetz. In diesem Fall sind die Beiträge zur **Rentenversicherung** aus dem Betrag der Einmalzahlung und die Beiträge zur **Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung** aus dem Betrag der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu errechnen

zutreffender Gesamtumfang	1/2 Beitragssatz (%) zur		Beiträge
	RV	=	
	AIV	=	

Beiträge zur Rentenversicherung (RV)  
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (AIV)

75% des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts	1/2 Beitragssatz (%) zur		Beiträge
	KV	=	
	PV	=	

Beiträge zur Krankenversicherung (KV)  
Beiträge zur Pflegeversicherung (PV)

Die o. a. Beiträge zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind spätestens mit der Entgeltabrechnung in dem auf den Zugang dieser Mitteilung folgenden Kalendermonat fällig. Sie sind vom Arbeitgeber bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit vom Schuldner des Arbeitsentgelts an die Einzugsstelle zu zahlen. Dieser Nachweis gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28a SGB IV. Er ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.